

Grünes Gas-Label

Kriterienkatalog 2012



ZWECK

Der Grüner Strom Label e.V. (GSL) zeichnet erneuerbare Produkte mit hohem Umweltnutzen aus. Mit der Zertifizierung von Biogas und Vergabe des „Grünes Gas Label“ werden folgende Ziele verfolgt:

- I. Gewährleistung einer nachhaltigen Produktion von Biogas,
- II. Aufbau einer regionalen, dezentralen Produktions- und Vertriebsstruktur,
- III. Schaffung hoher Transparenz für den Verbraucher über die Herkunft des Biogases.

Der GSL-Kriterienkatalog für das „Grünes Gas Label“ enthält 5 Abschnitte:

1. Allgemeine Bestimmungen und Bewertung
2. Bereitstellung der Rohstoffe
3. Verarbeitung der Rohstoffe zu Biogas
4. Nebenprodukte
5. Distribution des Biogases

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEWERTUNG

1.1 Anwendungsbereich

(1) Das „Grünes Gas Label“ (GGL) wird vom Grüner Strom Label e.V. für Biogas-Produkte vergeben, bei denen die Produktion, die Verwendung und der Vertrieb des Biogases den Anforderungen dieses Kriterienkatalogs entsprechen. Antragsteller können Unternehmen im Bereich der Energieversorgung bzw. Gasanbieter sein. Die Kriterien sind Bestandteil der Labelvereinbarung zwischen den Gasanbietern, die ein GGL-zertifiziertes Biogas-Produkt vertreiben und dem Grüner Strom Label e.V. Im Endprodukt muss mindestens ein Anteil von 10% des zertifizierten Biogases enthalten sein.

1.2 Erteilung und Entzug des Labels

(1) Voraussetzung für die Erteilung des Labels ist der Abschluss der Label-Vereinbarung mit dem Grüner Strom Label e.V. (Labelgeber).

(2) Das Label wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Es wird automatisch um ein Jahr verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt und die Einhaltung der Kriterien für die Labelvergabe nachgewiesen wird.

(3) Das Label wird bei Verstoß gegen die Label-Vereinbarung beziehungsweise die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Punkte sowie allgemein bei Missbrauch, insbesondere bei Manipulation von Daten, fristlos entzogen. Der Entzug wird öffentlich bekannt gemacht.

(4) Werden trotz Einhaltung der erforderlichen Mindestpunktzahl (vergl. 1.5 Bewertung) die in I. bis III. genannten übergeordneten Ziele des Kriterienkatalogs nicht verfolgt oder verhält sich das Unternehmen negativ gegenüber der Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. bezogen auf Betriebsstruktur oder Unternehmensphilosophie), so kann das Label verweigert bzw. entzogen werden.

(5) Das „Grünes Gas Label“ wird keinem Unternehmen erteilt, das an einem Atomkraftwerk direkt beteiligt ist, d.h. ein Atomkraftwerk selbst betreibt oder an einer Betreibergesellschaft mit Stammkapital beteiligt ist.

(6) Der Labelnehmer verpflichtet auch die ihm zuliefernden Unternehmen, wie Biogasanlagenbetreiber und Substratlieferanten zur Einhaltung der vorliegenden Kriterien.

1.3 Zertifizierung

(1) Nach Erteilung des Labels wird jährlich geprüft, ob die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden. Mit der praktischen Durchführung der Zertifizierungsarbeit wird ein vom Labelgeber genanntes unabhängiges und anerkanntes Institut (Zertifizierer) durch den Labelnehmer beauftragt.

(2) Überprüfungen von Angaben und Anlagen vor Ort können ergänzend zur regulären Zertifizierung in Form von Stichproben durch den Zertifizierer oder durch den Labelgeber erfolgen. Dafür ist dem Zertifizierer/Labelgeber Zutritt zu den Unterlagen und allen relevanten technischen Anlagen – auch Dritter – zu gewähren.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung des Grünes Gas Labels ist, dass es sich bei dem zu zertifizierenden Gas um Biogas/Biomethan oder Klärgas (nicht jedoch Deponiegas) handelt. Die Anlagen, in denen dieses Gas erzeugt wird, müssen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) förderfähig sein und alle weiteren einschlägigen Regelwerke (wie z.B. BImSchG, Biokraft-NachV, BiomasseV) soweit relevant einhalten. Im Einzelfall und auf Antrag hin darf es sich auch um Biogasanlagen handeln, die analog zu den EEG-Standards außerhalb des Geltungsbereichs des EEG aber innerhalb der Europäischen Union betrieben werden. Jeweils vorhandene gesetzliche Regelungen sind einzuhalten.

(4) Eine Doppelvermarktung des Biogases muss nachweislich ausgeschlossen sein. Eine Anrechnung als emissionsmindernde Maßnahme z.B. im Rahmen des EU-Emissionshandels ist untersagt.

(5) Die Einhaltung oder Erfüllung von Teilen des Kriterienkataloges kann durch bewährte und anerkannte Zertifikate oder Deklarationen nachgewiesen werden.

1.4 Produktkommunikation

(1) Wird Biogas nach den Kriterien des „Grünes Gas Label“ einem Gasprodukt beigemischt, muss der Anteil dieses gelabelten Biogases im Endprodukt eindeutig aus der Produktbeschreibung hervorgehen.

(2) Der Energieversorger, der Gas mit dem „Grünes Gas Label“ an Endkunden vertreibt, soll das Produkt aktiv bewerben und muss in seiner Produktkommunikation insbesondere im Internet den Anteil des zertifizierten Biogases im Endprodukt veröffentlichen.

(3) Auf Nachfrage erhalten Verbraucher beim Grüner Strom Label e.V. Auskunft (aktuellste Informationen der letzten Zertifizierungsperiode) über die

1. erreichte Punktzahl nach der Matrix dieses Kriterienkatalogs
2. Verarbeitungskapazität bzw. Leistung der liefernden Anlagen
3. Substratzusammensetzung in Prozentangaben
4. Distribution (physikalische Direktlieferung / Aufbereitung zu Biomethan und Einspeisung ins Erdgasnetz / Sonstiges)

(4) Labelnehmer sollen das „Grünes Gas Label“ in ihrer Produktkommunikation im eindeutigen Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt nennen und abbilden. Im Zusammenhang mit der Abbildung des Labels dürfen auch die Namen der hinter dem GSL e.V. stehenden Trägerverbände genannt werden. Ein Anrecht auf Nutzung der Logos der Trägerverbände besteht nicht. Ergänzend hierzu gelten die jeweils aktuellen vom GSL e.V. bereitgestellten Nutzungsbedingungen für das Logo des „Grünes Gas Label“.

1.5 Bewertung

(1) Die Bewertung der einzelnen Kriterien bzw. ihrer Ausprägung erfolgt durch Punkte (+1 / +2 / +3 usw. positive Bewertung, -1 / -2 / -3 usw. negative Bewertung, 0 neutral). Es muss eine **Mindestpunktzahl von 20 Punkten** erreicht werden, um das Label zu erhalten.

(2) Bewertet werden zunächst die einzelnen Erzeugungsanlagen. Die Punktzahl eines Biogasproduktes¹ setzt sich aus den Punktzahlen pro Erzeugungsanlagen zusammen, die – gewichtet entsprechend des gelieferten Anteils für das Gasprodukt – berücksichtigt werden. Hinzu kommt die Punktzahl aus Kapitel 5 (Distribution des Biogases), gewichtet entsprechend des an den Nutzer gelieferten Anteils.

(3) Der Grüner Strom Label e.V. wird die Bedingungen für die Erteilung des Labels und die damit verbundenen Verpflichtungen, insbesondere die zu erreichende Mindestpunktzahl, regelmäßig überprüfen und falls dies aufgrund der gemachten Erfahrungen, der allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Biogaserzeugung und -nutzung oder unter Marktgesichtspunkten erforderlich und/oder zielführend erscheint, Änderungen und/oder Ergänzungen zur jeweils folgenden Zertifizierungsperiode vornehmen. Diese sind dann für alle Labelnehmer für künftige Zertifizierungen bindend.

2 BEREITSTELLUNG DER ROHSTOFFE

2.1 Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo)

(1) Für die Angaben zu den Kriterien 2.1.1. bis 2.1.9 werden die Acker-Schlagkartei und das Einsatzstoff-Tagebuch als grundlegende Dokumente herangezogen. Sie enthalten Indikatoren zur Beurteilung einer nachhaltigen Produktion der Rohstoffe sowie Informationen zum Substrateinsatz.

(2) Die Bewertung der Punkte 2.1.1. bis 2.1.6. kann vollständig mit der höchsten Punktzahl von 19 Punkten erfolgen, wenn die verwendeten Substrate ausschließlich von Betrieben stammen, die bereits nach dem staatlichen Bio-Siegel des jeweils geltenden Öko-Kennzeichengesetzes zertifiziert sind.

2.1.1 Fruchtfolge und Anbaufrüchte

(1) Die Biogas-Produktion soll nicht zu einer Verengung der Fruchtfolgen und Monokulturen führen, wie es durch den verstärkten Raps- und Maisanbau vielerorts erfolgt. Dadurch sind negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild zu verzeichnen. Daher wird bei den Kriterien besonders auf eine ausgewogene Fruchtfolge (FF) Wert gelegt. Bei weiterer Fruchtfolge (4-5 FF-Glieder) wird eine höhere Punktzahl (+5), bei drei Fruchtfolgen werden keine Punkte (0) vergeben. Weniger als drei Fruchtfolgen werden mit -3 Punkten negativ bewertet. Als Betrachtungszeitraum werden drei Kalenderjahre oder weniger angesetzt.

(2) Über den Anbau von Klee / Leguminosen als Zwischenfrucht erhält man indirekt einen positiven Nebeneffekt durch organische Düngung und weniger Bodenbearbeitung und Pflanzenschutzmitteleinsatz. Dies wird durch +1 Punkt gewürdigt.

(3) Der Anbau von Gemengen (zwei Nutzpflanzenarten auf gleicher Fläche oder Nutzpflanze mit Untersaat) werden mit +2 Punkten positiv bewertet.

(4) Mischkulturen (gleichzeitiger Aufwuchs von mind. 3 Nutzpflanzenarten auf gleicher Fläche) erweitern das Spektrum der Anbaufrüchte und verbessern das Landschaftsbild (+3 Punkte).

2.1.2 Organische Düngung

(1) Die Organische Düngung (OD) wird positiv bewertet.² Ab 50% organischer Düngung gibt es 5 Pluspunkte. Dadurch werden auch regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt. (30-50% OD = +2 Punkte / 0% OD (ausschließlich mineralische Düngung) bis 30% OD = 0 Punkte).

¹ Gemeint ist hier der Biogasanteil im Endprodukt, nicht das gesamte Endprodukt.

² Grundlage für die Bewertung der Düngeintensität ist der Sollwert des „Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz“ der LWK. Organische Dünger = Düngekalkulation erfolgt auf Basis NH₄-N-Gehalt; Ausbringung nach guter fachlicher Praxis und am Bedarf des Pflanzenbestandes orientiert.

2.1.3 N-Flächensaldo (Düngeintensität)

(1) Der N-Flächensaldo stellt den im Boden verbleibenden N-Überschuss je Hektar (ha) und Jahr der betrieblichen Bilanzfläche (landwirtschaftlich genutzte Fläche abzgl. Brache) dar, der entsprechend dem USL (Umweltsicherungssystem)³ gleich 0 sein sollte. Je höher der N-Saldo, desto größer ist die Gefahr umweltrelevanter N-Emissionen, die in verschiedenen Bereichen (Gewässer, Atmosphäre, naturnahe Biotope) wirksam werden. Der N-Flächensaldo ist per Hoftorbilanz⁴ zu ermitteln. (Bewertung: 0 bis +20 kg/ha = +2 Punkte / +20 bis +50 kg/ha = 0 Punkte / ≥ 50 kg/ha = -2 Punkte)

(2) Die anderen Nährstoffe werden nur auf Entzug gedüngt und daher nicht bewertet.

2.1.4 Bodenbedeckung

(1) Eine ganzjährige Bodenbedeckung verringert die Wasser- und Nährstoffverluste und vermeidet Bodenerosion und wird deshalb mit +1 Punkt berücksichtigt.

2.1.5 Gentechnisch veränderte Organismen

(1) Der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO) wird aufgrund seiner negativen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen strikt ausgeschlossen. Es ist Aufgabe des Labelnehmers dies sicherzustellen und dem GSL e.V., zum Beispiel durch bestehende Zertifizierungsverfahren⁵, den Nachweis hierüber verlässlich zu erbringen.

2.1.6 Pflanzenschutzintensität

(1) Die Erzeugung der Rohstoffe soll mit möglichst geringem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Die Pflanzenschutzintensität wird über die Bestimmung eines betriebsspezifischen Behandlungsindex (BI)⁶ erfasst, welcher ins Verhältnis zu einem fruchtartspezifischen BI gesetzt wird, der typisch ist für die jeweilige Boden-Klima-Region. Ein Faktor $\leq 100\%$ gilt hierbei als positiv. (Bewertung: $\leq 70\% = +2$ / $71 - 100\% = 0$ / $> 100\% = -2$)
Beispielrechnung: siehe Anlage [Informationen folgen]

(2) Der Einsatz des Herbizids Glyphosat ist nicht gestattet (Ausschlusskriterium).

2.1.7 Einsatz heimischer Pflanzenöle als Kraftstoff

(1) Der Einsatz heimischer Pflanzenöle als Kraftstoff wird durch zusätzliche Punkte honoriert. Punktevergabe je nach Anteil des jährlichen Kraftstoffbedarfs: $\leq 50\% = +1$ Punkt / $51-100\% = +2$ Punkte.

2.1.8 Landnutzungsänderung

(1) Grünlandumbruch setzt in erheblichem Maße Treibhausgase frei und konterkariert somit das Ziel, diese zu reduzieren. Daher ist der Substratanbau auf ehemaligen Grünlandflächen⁷ ein Ausschlusskriterium.

2.1.9 Ökologische Vorrangflächen

(1) Der Erhalt und die gezielte Anlage von ökologischen Vorrangflächen als Rückzugsräume für den Artenschutz wie Blühstreifen, Felderchenfenstern Buntbrachen, Extensivgrünland oder Streuobstwiesen auf einem Teil der Betriebsfläche (mind. 10%) wird zusätzlich mit +3 Punkten berücksichtigt.

(2) Bei Schlaggrößen von über 20 ha muss eine Unterteilung durch ökologische Vorrangflächen erfolgen.

³ Umweltsicherung Landwirtschaft; Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft; www.tll.de/kul/kul_idx.htm

⁴ In der Hoftorbilanz werden die Nährstoffzufuhr aus Zukauf von Düngern, Futtermitteln und Vieh sowie die Nährstoffabfuhr, die mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen den Hof verlässt, betrachtet.

⁵ Als verlässliches Zertifizierungsverfahren für den Nachweis der Gentechnikfreiheit wird das „ohne Gentechnik“ Siegel auf der Rechtsgrundlage des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 1. April 2008 anerkannt.

⁶ Judith Beck, Franz-Ferdinand Gröblichhoff, Norbert Lütke-Entrup (2006): Forschungsberichte des Fachbereichs Agrarwirtschaft Soest Nr. 22: Kriterien zur Dokumentation von Cross-Compliance-Verpflichtungen landwirtschaftlicher Betriebe und weiterer Anforderungen zur Entwicklung einzelbetrieblicher Managementsysteme

⁷ Hiermit sind Flächen gemeint, die zum Zeitpunkt der ersten Zertifizierung Grünlandflächen waren.

2.1.10 Substratmix

(1) Um einen diversifizierten Substratmix zu fördern und die Anbaufläche einer Fruchtart im Umkreis einer Biogasanlage auch bei Rohstoffzukauf zu begrenzen, soll der Massenanteil der Hauptackerfruchtart möglichst gering sein. Liegt der Anteil der Hauptackerfruchtart unter 30%, wird dies mit 3 Pluspunkten (+3) positiv bewertet. Ein Anteil zwischen 31 und 50 % wird neutral bewertet (0 Punkte). Ein Anteil von über 50% ist nicht gestattet. Ausgenommen sind in diesem Punkt Substrate, die unter 2.2 genannt werden sowie Mischkulturen, Gemenge, Klee gras oder andere ökologisch gleichwertige mehrjährige Dauerkulturen.

2.2 Nutzung von biogenen Reststoffen, biogenen Abfällen oder von Wirtschaftsdünger

2.2.1 Biogene Abfälle und Reststoffe

(1) Werden biogene Abfällen⁸ (natürliche, organische Abfälle wie beispielsweise Blumen und Fallobst sowie organische Küchenabfälle wie insbesondere solche aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln, überlagerte Lebensmittel, biogene Rückstände aus industriellen Verfahren bzw. der gewerblichen Produktion oder Klärschlamm) oder biogene Reststoffe⁹ (Pflanzenreste wie beispielsweise Grasschnitt, Laub, Landschaftspflegegut) als Substrat verwendet, so wird dies mit +24 Punkten entsprechend des Anteils an der Gesamtsubstratmenge bewertet.

2.2.2 Wirtschaftsdünger

(1) Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist), der

1. aus gewerblicher Tierhaltung ohne eigene Fläche (gemäß § 13 EStG - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und § 15 EStG - Einkünfte aus Gewerbebetrieb) stammt¹⁰,
oder
2. von Betrieben, die über den Schwellenwerten der 4. BImSchV, Nr. 7.1 Spalte 1 liegen,
oder
3. gentechnisch veränderte Organismen enthält (siehe auch Ziffer 2.1.5),
darf nicht verwendet werden (Ausschlusskriterium).

Zugelassener Wirtschaftsdünger erhält entsprechend des Anteils an der Gesamtsubstratmenge +24 Punkte.

(2) Besteht der Wirtschaftsdünger bezogen auf die Gesamtmenge überwiegend aus Festmist, so werden +27 Punkte entsprechend des Anteils an der Gesamtsubstratmenge vergeben.

3 VERARBEITUNG DER ROHSTOFFE ZU BIOGAS

(1) Über die Kriterien unter Punkt 3.1. und 3.2. wird der Regionalitäts-Charakter der Biogasproduktion primär definiert. Ziele sind die Schaffung von dezentralen Organisationsformen sowie der Aufbau von Märkten mit regionalen Wirtschaftsbeziehungen.

3.1 Durchschnittliche Transportentfernungen (Anlieferung der Rohstoffe)

(1) Bei der durchschnittlichen Transportentfernung der Rohstoffe wird zwischen nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger sowie sonstigen Rohstoffen bzw. Reststoffen unterschieden. Bewertet wird die durchschnittliche Entfernung der Tonnenkilometer.

(2) *Nachwachsende Rohstoffe und Wirtschaftsdünger:*

Beträgt die durchschnittliche Transportentfernung der NawaRo /des Wirtschaftsdüngers zur Biogaserzeugung ≤ 10 km, so wird dies mit +3 Punkten vergütet.

Eine durchschnittliche Transportentfernung von 11 bis 20 km wird mit +2 Punkten bewertet.

Transportentfernungen zwischen 21 und 50 km werden neutral bewertet (0 Punkte), während Transporte mit einer durchschnittlichen Entfernung von 51 bis 100 km mit -3 Punkten negativ

⁸ Im Zweifel gilt die gesetzliche Definition.

⁹ Im Zweifel gilt die gesetzliche Definition.

¹⁰ Nach Einzelfallprüfung kann Wirtschaftsdünger aus gewerblicher Tierhaltung mit Futter-Dung-Kooperationen zugelassen werden.

gewichtet werden. Durchschnittliche Transportentfernungen von über 100 km bedürfen einer Einzelfallprüfung.

(3) *Sonstige Rohstoffe/Reststoffe:*

Beträgt die durchschnittliche Transportentfernung der Reststoffe zur Biogaserzeugung ≤ 50 km, so wird dies mit +3 Punkten vergütet.

Eine durchschnittliche Transportentfernung von 51 bis 100 km wird neutral bewertet (0 Punkte), während Transporte mit einer durchschnittlichen Entfernung von 101 bis 200 km mit -3 Punkten negativ gewichtet werden. Durchschnittliche Transportentfernungen von über 200 km bedürfen einer Einzelfallprüfung.

3.2 **Verarbeitungskapazität**

(1) Dieser Punkt gilt nur für NawaRo-Anlagen und Kofermentationsanlagen, die einen NawaRo-Anteil von über 50% haben. Andere Kofermentationsanlagen und reine Reststoffanlagen sind ausgenommen.

(2) Biogasanlagen, die weniger als 250 Nm³ Biogas/h (bzw. bis 500 kW_{el}) produzieren, erhalten +5 Punkte. Anlagen mit einer Biogasproduktion von 250 bis 1.250 m³ Biogas/h (bzw. 500 kW – 2,5 MW_{el}) werden neutral eingestuft (0 Punkte). Große Anlagen mit einer Biogasproduktion zwischen 1.250 und 2.500 m³ Biogas/h (bzw. 2,5 MW – 5 MW_{el}) werden mit -4 Punkten negativ bewertet. Das Label wird nicht erteilt, wenn Anlagen mehr als 2.500 Nm³ Biogas/h (bzw. 5 MW_{el}) produzieren (Ausschlusskriterium).

3.3 **Strom-Einsatz (Grünstrom)**

(1) Beim Einsatz von GSL-zertifiziertem oder analog anspruchsvollem Ökostrom bei der Biogasproduktion werden zusätzlich +2 Punkte vergeben. Der Einsatz von Graustrom wird neutral (0 Punkte) bewertet.

3.4 **Energieeffizienz**

(1) Die Energieeffizienz ist bei der Biogasproduktion ein zentrales Kriterium für Nachhaltigkeit. Eine Effizienz, die dem Stand der Technik entspricht, wird neutral mit 0 Punkten bewertet. Ausgehend hiervon werden eine bis zu 25% höhere Energieeffizienz im Vergleich zum „Stand der Technik“ mit +2 Punkten bewertet, 26%-50% mit +4 Punkten und mehr als 51% mit +6 Punkten.

(2) Die Energiebilanz soll nur den Verarbeitungsprozess berücksichtigen, nicht die Vorleistungskette.

Erläuterung und Beispiele: siehe Anlage *[Informationen folgen]*

3.5 **Besondere ökologische, innovative, soziale oder politische Komponenten**

(1) Werden bei der Verarbeitung der Rohstoffe, der Distribution oder der Behandlung der Nebenprodukte besonders ökologische oder innovative Komponenten eingesetzt, die zu deutlichen Verbesserungen z.B. in den Bereichen Verringerung von Methanemissionen, Steigerung der Gasausbeute oder bedarfsgerechte Strom- und/oder Wärmebereitstellung führen, so wird dies mit +2 Punkten positiv bewertet.

(2) Werden in einem Gesamtversorgungskonzept besondere soziale oder politische Komponenten berücksichtigt, wie z.B. Public Private Partnerships, Projekte mit Kommunen, genossenschaftliche Anlagen, Maßnahmen zur Akzeptanzerhöhung, Unabhängigkeit von großen EVUs, so wird dies ebenfalls mit +2 Punkten positiv bewertet.

(3) Die Anerkennung dieser Komponenten bedarf der Einzelfallprüfung durch den Labelgeber.

4 **NEBENPRODUKTE – DURCHSCHNITTLICHE TRANSPORTENTFERNUNGEN**

(1) Die Verwertung der Nebenprodukte (Gärreste) aus nachwachsenden Rohstoffen soll zu geschlossenen regionalen Kreisläufen mit möglichst geringem Energieeinsatz führen. Der

Transport von Gärsubstrat aus NawaRo-Biogasanlagen oder Kofermentationsanlagen, die einen NawaRo-Anteil von über 50% haben, erhält bei einer durchschnittlichen Transportentfernung von bis zu 20 km +3 Punkte, bei einer Transportentfernung zwischen 21 und 50 km 0 Punkte und bei einer Entfernung von 51 bis 100 km -3 Punkte. Durchschnittliche Transportentfernungen von über 100 km bedürfen einer Einzelfallprüfung.

5 DISTRIBUTION DES BIOGASES

- (1) Die Bewertung der Distribution des Biogases wird jeweils entsprechend des Anteils an der Gesamtbio gasmenge gewichtet.
- (2) Wird Biogas direkt, ohne Einspeisung in das Erdgasnetz, zur Strom- und Wärmeerzeugung (KWK) mit einer Wärmenutzungsquote von mindestens 60% (KWK) oder als Kraftstoff genutzt, werden +5 Punkte vergeben.
- (3) Eine direkte Nutzung des Biogases mit KWK mit einer Wärmenutzungsquote zwischen 60% und 25% wird mit zwei Pluspunkten (+2) bewertet.
- (4) Eine Biogas-Nutzung nach Einspeisung ins Erdgasnetz zur Strom- und Wärmeerzeugung an einem anderen Ort mit einer Wärmenutzungsquote von mindestens 60% oder als Kraftstoff wird mit +4 Punkten positiv bewertet.
- (5) Die reine Einspeisung des Biogases ins Erdgasnetz oder der Verkauf des Biogases an Endabnehmer ohne Kenntnis der weiteren Nutzung wird neutral bewertet (0 Punkte).

Anlage: Bewertungsmatrix des *Grünes Gas-Label* Kriterienkatalogs 2012

Ziffer	Kriterium	Punkte	Bemerkungen
2.	BEREITSTELLUNG DER ROHSTOFFE		
2.1	Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo)		
2.1.1	Fruchtfolge und Anbaufrüchte		
	≥ 4 - 5 Fruchtfolgefelder	+5	
	3 Fruchtfolgefelder	0	
	< 3 Fruchtfolgefelder	-3	
	Klee, Leguminosen	+1	
	Gemenge	+2	
	Mischkulturen	+3	
2.1.2	Organische Düngung (oD)		Grundlage Sollwert der LWK
	≥ 50 % organische Düngung	+5	
	30 - 50 % organische Düngung	+2	
	ausschließlich mineral. Düngung - 30 % oD	0	
2.1.3	N-Flächensaldo (Düngeintensität)		nach Hoftorbilanz
	0 bis + 20 kg / ha	+2	
	20 bis + 50 kg / ha	0	
	≥ + 50 kg / ha	-2	
2.1.4	Bodenbedeckung	+1	
2.1.5	Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)	A	Ausschlusskriterium
2.1.6	Pflanzenschutzintensität		Auf der Basis des Behandlungsindex (mittlerer normierter Behandlungsindex)
	≤ 70 %	+2	
	71 - 100 %	0	
	> 100 %	-2	
	Glyphosateinsatz	A	Ausschlusskriterium
2.1.7	Einsatz heimischer Pflanzenöle als Kraftstoff		
	51-100% der Gesamtkraftstoffmenge	+2	
	≤ 50% der Gesamtkraftstoffmenge	+1	
2.1.8	Landnutzungsänderung		
	Grünlandumbruch	A	Ausschlusskriterium
2.1.9	Ökologische Vorrangflächen	+3	Erhalt/Anlage ökologischer Vorrangflächen auf Teil der Betriebsfläche (mind. 10%)
2.1.10	Substratmix		
	Anteil der Hauptackerfruchtart unter 30%	+3	
	Anteil der Hauptackerfruchtart zwischen 31 und 50%	0	
	Anteil der Hauptackerfruchtart über 50%	A	Ausschlusskriterium
	Zwischensumme maximale Punktzahl Kap 2.1	+27	Bei Kofermentationsanlagen: Punkte nach den Anteilen der Beschickung gewichten
2.2	Nutzung biogener Reststoffe, Abfälle oder Wirtschaftsdünger		Bei Kofermentationsanlagen: Punkte nach den Anteilen der Beschickung gewichten
2.2.1	Biogene Abfälle und Reststoffe	+24	
2.2.2	Wirtschaftsdünger		
	zugelassener Wirtschaftsdünger	+24	Bei Kofermentationsanlagen: Punkte nach den Anteilen der Beschickung gewichten
	überwiegend Festmist im Wirtschaftsdünger	+27	Bei Kofermentationsanlagen: Punkte nach den Anteilen der Beschickung gewichten
	Zwischensumme maximale Punktzahl Kap 2.2	+27	
3.	VERARBEITUNG DER ROHSTOFFE ZU BIOGAS		
3.1	durchschn. Transportentfernung (Anlieferung der Rohstoffe)		
	bei NawaRo und Wirtschaftsdünger (anteilig):		
	≤ 10 km	+3	
	11 – 20 km	+2	
	21 – 50 km	0	
	51 – 100 km	-3	
	> 100 km	E	Einzelfallprüfung
	bei Reststoffen (anteilig):		
	≤ 50 km	+3	
	51 – 100 km	0	
	101 – 200 km	-3	
	> 200 km	E	Einzelfallprüfung
3.2	Verarbeitungskapazität		Glilt nur für NawaRo-Anlagen und Kofermentationsanlagen, die einen NawaRo-Anteil von über 50% haben (siehe auch Kriterienkatalog 3.2, (1)) Annahme: 500 Nm³/h Biogas = 1 MW el.
	≤ 250 m³ Biogas/h bzw. bis 500 kW (el.)	+5	
	250 - 1.250 m³ Biogas/h bzw. 500 kW – 2, 5 MW (el.)	0	
	1.250 - 2.500 m³ Biogas/h bzw. 2,5 MW - 5 MW (el.)	-4	
	≥ 2.500 m³ Biogas/h bzw. 5 MW (el.)	A	Ausschlusskriterium
3.3	Strom-Einsatz		
	Ökostrom	+2	
	Graustrom	0	
3.4	Energieeffizienz		
	"Stand der Technik"	0	
	25% höher als "Stand der Technik"	+2	
	26%-50% höher als "Stand der Technik"	+4	
	>51% höher als "Stand der Technik"	+6	
3.5	Besondere ökologische, innovative, soziale oder politische Komponenten		
	ökologische, innovative Komponente	+2	Anerkennung bedarf der Einzelfallprüfung
	soziale, politische Komponente	+2	Anerkennung bedarf der Einzelfallprüfung
	Zwischensumme maximale Punktzahl Kap. 3	+20	
4.	NUTZUNG NEBENPRODUKTE - DURCHSCHNITTliche TRANSPORTENTFERNUNG		Glilt nur für NawaRo-Anlagen und Kofermentationsanlagen, die einen NawaRo-Anteil von über 50% haben (siehe auch Kriterienkatalog Kapitel 4)
	≤ 20 km	+3	
	21 – 50 km	0	
	51 – 100 km	-3	
	> 100 km	E	Einzelfallprüfung
	Zwischensumme maximale Punktzahl Kap. 4	+3	
5.	DISTRIBUTION DES BIOGASES		
	Direkte Biogasnutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung (mind. 60% Wärmenutzungsquote) oder als Kraftstoff	+5	
	Direkte Biogasnutzung zur Strom- und Wärmeerzeugung mit 25% - 60% Wärmenutzungsquote	+2	
	Biogasnutzung nach Einspeisung zur Strom- und Wärmeerzeugung (mind. 60% Wärmenutzungsquote) oder als Kraftstoff	+4	
	Biogasnutzung nach Einspeisung	0	
	Zwischensumme maximale Punktzahl Kap. 5	+5	
Summe maximal erreichbare Punktzahl gesamt		55	Punkte